



## **Richtlinie für die Vergabe von Postdoc-Stipendien (Stand: FK am 16.07.2024)**

### **I. Allgemeines**

Zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft, kann jährlich mindestens ein Postdoc-Stipendium verliehen werden. Die Hochschule möchte mit diesem Programm dazu beitragen, begabten Nachwuchswissenschaftlerinnen nach der Promotion eine erfolgreiche berufliche Laufbahn in Forschung und Lehre zu ermöglichen. Insbesondere soll die Berufungsfähigkeit der Nachwuchswissenschaftlerinnen auf eine wissenschaftliche Dauerstelle gestärkt werden.

Das Förderangebot besteht aus zwei Förderlinien:

#### **Förderlinie 1**

Beantragung des Stipendiums als Brückenfinanzierung/ Drittmittelanschubfinanzierung in der Postdoc-Phase. Antragsberechtigt sind Frauen, die eine Leitungsposition in der Wissenschaft anstreben, ein Forschungsprojekt in Kooperation mit Wissenschaftler\*innen der Universität Paderborn durchführen und in diesem Zusammenhang Drittmittel einwerben wollen. Die Nachwuchswissenschaftlerin kann in ihrem Forschungsbereich unentgeltlich Lehrverpflichtungen an der Universität Paderborn übernehmen (zwei Semesterwochenstunden).

Eine Präsenz der Nachwuchswissenschaftlerinnen an der Universität Paderborn wird grundsätzlich vorausgesetzt. Die Durchführung des Stipendiums aus dem Ausland ist nicht gestattet. In Zusammenhang mit der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens oder zur Fortentwicklung der beruflichen Zukunftsperspektiven notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt.

#### **Förderlinie 2**

Beantragung des Stipendiums als Abschlussstipendium zur Fertigstellung der Habilitation an der Universität Paderborn.

Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt durch das Präsidium auf Empfehlung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (Forschungskommission).

Die Dauer der Förderung beträgt grundsätzlich 18 Monate. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Förderleistung wird als Zuschuss gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderleistung.

Die Nachwuchswissenschaftlerin kann eine Verlängerung des maximalen Förderzeitraumes um bis zu 12 Monate in Anspruch nehmen, wenn sie zum Zeitpunkt des Stipendienantritts mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern in einem Haushalt lebt und mindestens ein Kind unter 12 Jahre alt ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird.

Der Antrag auf Verlängerung sollte 6 Monate vor Ablauf des Förderzeitraumes gestellt worden sein.

Teilzeitstipendien können auf Antrag gewährt werden, um der Nachwuchswissenschaftlerin die Möglichkeit zu geben, sich neben ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit der Betreuung ihrer Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen aus Alters- und Krankheitsgründen zu widmen. Entsprechend der Reduzierung des Stipendiums verlängert sich die Stipendiumdauer. Eine Förderung des Postdoc-Stipendiums über 36 Monate hinaus ist nicht möglich.



Das Postdoc-Stipendium kann ausnahmsweise und einmalig für einen kurzen Zeitraum innerhalb der Förderphase unterbrochen werden. Hierfür ist ein begründeter Antrag an die Forschungskommission notwendig. Die Gründe für die Unterbrechung sollten einen wichtigen Qualifizierungsschritt für die anschließende berufliche Laufbahn darstellen. Die wissenschaftliche Weiterqualifizierung und der Fortschritt des Forschungsvorhabens/ der Habilitation, müssen hierbei nachweislich gegeben sein.

Nach Genehmigung des Antrags durch die Forschungskommission, wird der Zeitraum der Bewilligung aus dem jeweiligen Bewilligungsbescheid für den festgelegten Unterbrechungszeitraum ausgesetzt. Es erfolgt keine Zahlung des Stipendiums für den genehmigten Unterbrechungszeitraum.

## II. Berichtspflicht

Die Nachwuchswissenschaftlerin wird gebeten, nach Beendigung des Förderzeitraumes der Forschungskommission einen Ergebnisbericht über den aktuellen Stand des geförderten Forschungsprojektes/ der eingereichten Habilitation vorzulegen sowie die zukünftigen Perspektiven darzustellen.

## III. Mitteilungspflichten gegenüber der Universität Paderborn

Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung des Stipendiums erheblich sind, oder über die im Zusammenhang mit der Antragstellung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich gegenüber der Universität Paderborn mitzuteilen.

Bricht die Nachwuchswissenschaftlerin ihr Stipendium ab, so unterrichtet sie die Universität Paderborn hierüber unverzüglich.

## IV. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Nachwuchswissenschaftlerinnen, die nachweislich eine sehr gute Promotion abgeschlossen haben. Dies kann belegt werden durch einen Abschluss, der mindestens mit magna cum laude bewertet wurde, durch die Vorlage entsprechender Promotionsgutachten oder durch den Nachweis adäquater Publikationen.

Das beabsichtigte Forschungsprojekt muss in Kooperation mit weiteren Wissenschaftler\*innen an der Universität Paderborn durchgeführt werden (Förderlinie 1).

## V. Umfang der Förderung

Das Stipendium beträgt **2.400 Euro** monatlich (Höchstbetrag).

Die Nachwuchswissenschaftlerin erhält eine Kinderzulage in Höhe von pauschal 400 EUR/monatlich, wenn die Nachwuchswissenschaftlerin mindestens ein Kind unter 18 Jahren zu unterhalten hat. Dieser Betrag erhöht sich um jeweils 100 EUR/monatlich für jedes weitere Kind.

Erhält die Nachwuchswissenschaftlerin und ihre Ehegattin oder Lebenspartnerin ein Stipendium nach dieser Richtlinie so wird die Kinderzulage nur einmal gewährt.

Erhält der\*die Ehegatte\*in oder Lebenspartner\*in der Nachwuchswissenschaftlerin eine Leistung mit Kinderzulage (bzw. Familienzuschlag/ Kinderbetreuungszuschlag) nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung oder dieser Richtlinie entspricht, kann die Kinderzulage der Nachwuchswissenschaftlerin auf Antrag bis zur Obergrenze von 400 EUR/monatlich (Satz 2, Ziffer V) aufgestockt werden.

Die Kinderzulage wird gegen Vorlage der Geburtsurkunde ab dem Monat gezahlt, in dem der Anspruch entsteht. Etwaige Änderungen in den Verhältnissen sind gegenüber der Geschäftsstelle der Forschungskommission unaufgefordert mitzuteilen.

Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie den Landeserziehungsgeldgesetzen an die Nachwuchswissenschaftlerin sind von ihr unaufgefordert mitzuteilen und werden auf das Stipendium angerechnet.

Die Förderleistung wird als Zuschuss gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderleistung.

Die Versteuerung des Stipendiums obliegt der Nachwuchswissenschaftlerin. Der Nachwuchswissenschaftlerin ist bekannt, dass der Stipendiengeber unter der Voraussetzung der Verordnung zur Mitteilung an die Finanzbehörden (zuletzt geändert 23.09.2021) verpflichtet ist.

Die Finanzierung des Stipendiums erfolgt aus Mitteln des Fonds für Maßnahmen zur Forschungsförderung.

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis; es ist kein Entgelt im Sinne des Sozialgesetzbuches.

#### VI. Erwerbstätigkeit

Ein Postdoc-Stipendium kann **nicht** bewilligt werden, wenn die Nachwuchswissenschaftlerin parallel zu dem Postdoc-Stipendium einer Erwerbstätigkeit an der Universität Paderborn nachgehen möchte. Eine Erwerbstätigkeit ist im Jahresdurchschnitt von 8 Stunden wöchentlich neben dem Postdoc-Stipendium zulässig, wenn diese außerhalb der Universität Paderborn ausgeübt wird.

Erwerbstätigkeiten sind unaufgefordert gemäß Ziffer III. anzuzeigen. Der Fortschritt des Forschungsvorhabens/ der Habilitation darf durch die Erwerbstätigkeit nicht negativ beeinflusst werden.

#### VII. Bewerbungsmodalitäten

Die Ausschreibung des Stipendiums erfolgt durch die Forschungskommission der Universität Paderborn und wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bewerbung ist bei der FK-Geschäftsstelle, SG 2.2, in elektronischer Form (1-pdf Datei) einzureichen.

Die Darstellung des Forschungsvorhabens/ der Habilitation muss allgemein verständlich sein. Der Antrag kann sowohl in deutscher als auch englischer Sprache gestellt werden. Bei einer Antragstellung in englischer Sprache wird von der Nachwuchswissenschaftlerin erwartet, dass sie sich um den Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur besseren Integration bemüht.

Der Antrag soll nicht mehr als 10 Seiten umfassen. Auf eine wiederholte Antragstellung ist hinzuweisen.

Bewerbungen, die den formalen Anforderungen nicht genügen, bleiben unberücksichtigt.

#### VIII. Form der Antragstellung

Die Anträge müssen i. d. R. im September eines Jahres (bitte aktuelle Ausschreibungsfrist beachten) bei der FK-Geschäftsstelle, SG 2.2, in elektronischer Form eingereicht werden.

Der Antrag **besteht aus den folgenden Unterlagen und** ist wie folgt zu gliedern:

- 1) Tabellarischer Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdeganges

- 2) Nachweis über den Abschluss einer sehr guten Promotion (siehe IV. Antragsberechtigung)
- 3) Publikationsverzeichnis
- 4) Angaben über das Forschungsvorhaben/ die Habilitation (max. 10 Seiten)
  - allgemeinverständliche Kurzdarstellung (max. 15 Zeilen)
  - Darstellung des Standes der Forschung; Aufgabenstellung und eigene Vorarbeiten für das beantragte Vorhaben; Zeitplan und Beschreibung des im Förderzeitraum angestrebten Forschungsziels
- 5) Ggf. Angaben zur Übernahme von einzelnen Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden (Förderlinie I)
- 6) Ein Gutachten des\*der kooperierenden/begleitenden Hochschullehrers\*Hochschullehrerin an der Universität Paderborn sowie ein Gutachten eines\*einer auswärtigen Wissenschaftlers\*Wissenschaftlerin aus dem engeren Fachgebiet des Forschungsvorhabens/ der Habilitation.
- 7) Digitale Sonderdrucke der wichtigsten publizierten Arbeiten (max. fünf) – falls vorhanden
- 8) Ein elektronisches Exemplar der Dissertation sollte auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können.
- 9) Zusage der jeweiligen Fakultät zur Nutzung der Infrastruktur
- 10) Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung (original unterzeichnet durch Antragstellerin)

## IX. Förderbedingungen

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Nachwuchswissenschaftlerin,

- die Leitlinien und Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Paderborn einzuhalten,
- die Richtlinie zur Nennung von Affiliationen bei wissenschaftlichen Publikationen an der Universität Paderborn einzuhalten,
- wissenschaftliche Publikationen, die im Förderzeitraum entstehen, mit einem Hinweis auf die Förderung durch das Postdoc-Stipendium der Universität Paderborn zu versehen,
- die FK-Geschäftsstelle der Universität Paderborn, SG 2.2., darüber zu informieren, wenn aus der unterstützten Forschungsarbeit eine Berufsperspektive oder ein Anschlussprojekt erwachsen ist.
- Darüber hinaus erklärt sich die Nachwuchswissenschaftlerin bereit, an Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen.

## X. Widerruf des Bewilligungsbescheides

- 1.) Die Universität Paderborn kann den Bewilligungsbescheid über die Gewährung eines Stipendiums ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn die Nachwuchswissenschaftlerin
  - a) Tatsachen erkennen lässt, dass sie sich nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zweckes der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat;
  - b) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet hat;
  - c) die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat;
  - d) nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt hat;
  - e) die Berichtspflichten gemäß Ziffer II. nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat;
  - f) mit ihrem Forschungsvorhaben die ursprünglichen Auswahlkriterien, die zur Einstufung als förderwürdig ausschlaggebend waren, nicht mehr erfüllt;
  - g) durch etwaige Erwerbstätigkeiten den Stipendienzweck nicht mehr erfüllen kann.
- 2.) Sofern die Nachwuchswissenschaftlerin ihr Stipendium abbricht, ist der Bewilligungsbescheid vom Zeitpunkt des Abbruchs an zu widerrufen.

- 3.) Im Übrigen finden die Widerrufsgründe des Artikel 8 der Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Paderborn sowie des § 49 VwVfG NRW Anwendung.
- 4.) Wird die Bewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, ist das Stipendium entsprechend dem Umfang des Widerrufs zurückzuerstatten.
- 5.) Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Widerrufsgründe gemäß Ziffer 1.) – 3.) Der Widerrufsvorbehalt ist dem Bewilligungsbescheid beizufügen.

Über den Widerruf entscheidet das Präsidium auf Empfehlung der Forschungskommission. Die Nachwuchswissenschaftlerin erhält zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### **XI. Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Paderborn**

Die Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Paderborn gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung, komplementär in den Bereichen, in denen in dieser Richtlinie keine spezielleren Vorgaben gemacht werden.